Rechtsmittel der Cain Cellars, Inc. gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05, Cain Cellars, Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 21. November 2007

(Rechtssache C-508/07 P)

(2008/C 22/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Cain Cellars, Inc. (Prozessbevollmächtigter: J. Albrecht, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

— Das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05 wird aufgehoben.

— Es wird festgestellt, dass der Schutzversagungsgrund des Art. 7 (1) (b) GMV der Eintragung der angemeldeten Marke nicht entgegensteht.

— Die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM, des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz und des Rechtsmittelverfahrens trägt das HABM.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zusammenfassung der Rechtsmittelgründe der Rechtsmittelführerin im Rechtsmittelverfahren gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-304/05

Erster Rechtsmittelgrund

Verstoß gegen Artikel 7 (1) (b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94:

Die Rechtsmittelführerin rügt, dass das Gericht erster Instanz bei Würdigung der für die Beurteilung der Kennzeichnungsfunktion der angemeldeten Pentagon-Marke wesentliche Tatumstände und die relevanten rechtlichen Gesichtspunkte und Rechtsgrundsätze nicht beachtet habe, indem es die Pentagon-Marke der Rechtsmittelführerin nach rein theoretischen und abstrakten Erwägungen beurteilt habe und die allgemeinen, an Tatsachen orientierten Beurteilungsgrundsätze zur Frage der Unterscheidungskraft der Darstellung eines Pentagons, insbesondere dessen Einzigartigkeit („uniqueness") auf dem hier maßgeblichen Weinsektor unberücksichtigt lasse. Das Gericht qualifizierte das Zeichen als einfache „geometrische Grundfigur" und unterstellte für diese Kategorie von einfachen Zeichen abstrakt und a priori das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft.

Zweiter Rechtsmittelgrund

Verstoß gegen Artikel 67 (6) (10) § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz:

a) Gemäß Artikel 67 (6) (10) § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz berücksichtige das Gericht nur Unterlagen und Beweisstücke, von denen die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Unter Rdn. 34 nehme das angefochtene Urteil Bezug auf Unterlagen, die vom Amt erstmalig in der Klageerwiderung eingereicht wurden und zu denen sich die Klägerin nicht äußern könnte (das schriftliche Verfahren wurde geschlossen nach Eingang der Klageerwiderung). Das Urteil sei daher auf unzulässige Beweismittel gestützt. Die fehlende Stellungnahmemöglichkeit der Rechtsmittelführerin begründete einen Verstoß gegen die Grundsätze rechtlichen Gehörs.

b) Schließlich rügt die Rechtsmittelführerin, dass in der mündlichen Verhandlung zum Nachweis der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke vorgelegte Produktabbildungen, deren Einbringung in das Verfahren vom HABM zugestimmt würde und die eine besondere Bedeutung für die Frage der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke besaßen, in dem angefochtenen Urteil unerwähnt und bei der Entscheidungsfindung zur Frage der Unterscheidungskraft unberücksichtigt blieben. Auch dies begründete einen Verstoß gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs.

Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-510/07)

(2008/C 22/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und B. Schima)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten ([1]), verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die geeignet sind, um in der Europäischen Gemeinschaft ständig Vorräte an Erdölerzeugnissen für die zweite Kategorie der in Art. 2 genannten Erdölerzeugnisse in bestimmter Höhe zu halten;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission dem Beklagten vor, er halte die in der Richtlinie 68/414/EWG in der geänderten und durch die Richtlinie 2006/67/EG des Rates vom 24. Juli 2006 ([2]) kodifizierten Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Bevorratung von Erdölerzeugnissen in Bezug auf Erzeugnisse der zweiten Kategorie nach dieser Richtlinie, d. h. Gasöl, Dieselöl, Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, häufig nicht ein. Die Kommission verweist insoweit insbesondere auf eine zuweilen erhebliche Diskrepanz zwischen den vom Beklagten in seinen monatlichen Zusammenfassungen angegebenen Zahlen über den Inlandsverbrauch der betreffenden Erzeugnisse und den Daten, über die die Kommission über Eurostat verfüge.

([1]) ABl. L 308, S. 14.
([2]) ABl. L 217, S. 8.

Klage, eingereicht am 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-511/07)

(2008/C 22/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und U. Wölker)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg aufgrund fehlender Übermittlung der Informationen, die nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls ([1]) in Verbindung mit den Art. 2 und 4 Abs. 1 Buchst. b und d der Entscheidung 2005/166/EG der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG ([2]) vorgeschrieben sind, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen verstoßen hat;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission dem Beklagten vor, die in der Entscheidung 280/2004/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2005/166/EG enthaltenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt zu haben. Der Beklagte habe es nämlich unterlassen, in seinem Jahresbericht vollständige Informationen über die verwendeten Methoden und die Art der Tätigkeitsdaten sowie die Emissionsfaktoren für die Hauptquellen der Gemeinschaft aufzuführen. Außerdem habe das Großherzogtum Luxemburg ihr auch keine allgemeine Unsicherheitsbewertung hinsichtlich der Bestandteile des luxemburgischen Berichts über das nationale Inventar übermittelt.

([1]) ABl. L 49, S. 1.
([2]) ABl. L 55, S. 57.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden, eingereicht am 22. November 2007 — Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-515/07)

(2008/C 22/60)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6 Abs. 2 und 17 Abs. 1, 2 und 6 der Sechsten Richtlinie ([1]) so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger nicht nur Investitionsgüter, sondern alle Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für Zwecke des Unternehmens als auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, insgesamt seinem Unternehmen zuordnen und die beim Erwerb dieser Gegenstände und der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer sofort und vollständig abziehen kann?